Die im bebauungsplan eingezeiemmeten rflanzgebote sind entsprechend den Eintragungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern,(beispielsweise Weiden und Erlen etc.) zu verwirklichen und die Pflanzungen laufend zu unterhalten.

7. Leitungsrechte

Die im Plan eingetragenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zugunsten der Gemeinde Ottenbach (§ 9 Abs. (1) 21 BBauG).

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.

1. Dachvorschriften (§ 9 (4) BBauG i.V.m. § 73 LBO)

- 1.1 Dachform und Dachneigung Zulässig sind Sattel-, Pult- und Walmdächer mit einer Neigung entsprechend den Eintragungen im Plan.
- 1.2 Dachdeckung Vorgeschrieben sind Tonziegel (ausnahmsweise auch Betondachsteine) in den Farben rot bis braun. Asbestzementplatten und gewellte Materialien sind unzulässig.

2. Aufschüttungen und Abgrabungen

gelten als bauliche Anlage nach 9 2 Abs. 1 Nr. 1 LBO. Die Baurechtsbehörde kann verlangen oder gestatten, daß das Gelände auf eine bestimmte Höhe abgegraben oder aufgefüllt wird. Sie kann ferner verlangen, daß Abgrabungen oder Auffüllungen ganz unterbleiben.

J. Einfriedungen

Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind Sockelmauern oder Rabattensteine bis 0,50 m Höhe und Einfriedungen bis max. 1 m Höhe zulässin. Die Zufahrt zu den Caragen und Stellplätzen ist entlang der öffentlichen Verkehrsflächen freizuhalten.

4. Leitungen / Antennen

Leitungen sind an den mit Leitungsrecht belegten Flächen zu dulden.
Stark- und Schwachstrowleitungen sind zu werdet.

Stark- und Schwachstromleitungen sind zu verkabeln. Auf jedem Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig. Sobald die Deutsche Bundespost die baulichen Voraussetzungen für eine Sammelantenne geschaffen hat, sind Außenantennen unzulässig.